

## **Veröffentlichung gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1370/2007**

### **Gesamtbericht**

### **über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Zuständigkeitsbereich für 2023**

Teilbericht Busverkehr

Die Stadt Emden ist gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) zuständiger Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Gemäß Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 ist dieser verpflichtet, einmal jährlich einen Gesamtbericht über die im Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte zu veröffentlichen. Dem kommt die Stadt Emden hiermit nach.

#### Zuständige örtliche Behörde:

Stadt Emden als Aufgabenträger des ÖPNV.

#### Betriebsleistungen mit gewährten Ausgleichsleistungen:

Mit Wirkung von 01.01.2015 ist die Stadtverkehr Emden GmbH (SVE) durch die Stadt Emden mit der Erbringung der Leistungen des Stadtverkehrs auf den Linien 501, 502, 503 und 504 sowie des AST betraut worden. Seit dem Fahrplanwechsel 2018 werden die Stadtbuslinien 1, 2, 3, 4, 5, 6/16, 7/17, 8, 9/19/29 und 11 sowie der Rufbus betrieben.

Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion im Stadtwerkekonzern erfolgen durch die Stadt keine direkten Ausgleichszahlungen an die SVE.

Die Ausgleichszahlungen werden mittelbar über den Stadtwerkekonzern erbracht, d.h. Verluste werden gemäß Ergebnisabführungsvertrag von der SVE ausgeglichen.

Im Stadtverkehr Emden wurden im Jahr 2023 574.915 Basisfahrleistungskilometer erbracht. Dabei wurden Ausgleichsleistungen in Höhe von 281.292,07 EUR (gemäß § 7a NNVG), 0,00 EUR<sup>1</sup> (gemäß § 231 Abs. 5 SGB IX), 493.371,72 EUR (Verkauf Schülersammelzeitkarten) sowie 2.111.948,24 EUR (Erträge aus der Verlustübernahme) ausgezahlt.

---

<sup>1</sup> Die Zählung für das 4. Quartal 2023 muss laut Niedersächsischem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie im 4. Quartal 2024 neu gezählt und korrigiert werden. Die Ausgleichsleistungen gemäß § 231 Abs. 5 SGB IX für das Jahr 2023 erfolgen erst im Jahr 2025